



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

29. August 2019

Nr. 17/2019

Inhalt	Seite
Zweite Änderung der Satzung der Hochschule Nordhausen für die Vergabe von Deutschlandstipendien	2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Zweite Änderung der Satzung der Hochschule Nordhausen für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen die nachfolgende Zweite Änderung der Satzung der Fachhochschule Nordhausen für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 2/2012, S. 2). Der Rat der Hochschule hat die Änderung am 24. Juli 2019 beschlossen, der Präsident hat die Satzung am 29. Juli 2019 genehmigt.

Präambel

Die Satzung der Hochschule Nordhausen für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 2/2012, S. 2), in der Fassung der Ersten Änderung der Satzung der Fachhochschule Nordhausen für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 22. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 2/2018, S. 2) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In § 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Dabei werden Leistungen aus dem Bereich des gesellschaftlichen Engagements und besondere Umstände des Einzelfalls berücksichtigt, um auch Studierende zu fördern, deren Talente sich noch in der Entwicklung befinden.“
2. In § 4 Absatz 4 Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz „(DIN A4)“ ein Komma und die Worte „in dem die Förderungswürdigkeit dargestellt wird.“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„4. Begabungen und Talente, die als herausragend anzusehen sind und die Persönlichkeit geformt haben.“
4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) nach Nr. 2 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
„3. der Beauftragte für Diversität,“
 - b) die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4, die bisherige Nr. 4 zu Nr. 5 und die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 6.
5. § 6 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ werden die Worte „der Beauftragte für Diversität“ eingefügt.

6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten mit Ausnahme der Bezeichnung der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten jeweils für Menschen aller Geschlechter.“

7. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ durch die Wörter „Gleichstellungs- und Familienbeauftragte“ ersetzt. In § 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ durch die Wörter „Gleichstellungs- und Familienbeauftragten“ ersetzt.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Satzung in der geänderten Fassung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 29. Juli 2019

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident